

522-02/3-II/1

## Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Ebern (Freibadsatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. I Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ebern betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

### § 2 Benutzungsrecht

- (1) Das städt. Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene
  - c) Personen die Tiere mit sich führen,
  - d) Personen die Hausverbot haben  
sowie
  - e) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder bis zum vollendeten 7 Lebensjahr, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Ebern innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3**

#### **Benutzung des städt. Freibades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städt. Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städt. Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des städt. Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten oder Schwimmbereiche besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Ebern festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Freibadeingang bekanntgemacht. Die Stadt Ebern behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Personal den Zutritt zum Freibad vorübergehend aussetzen.

### **§ 5**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Freibades durch die Allgemeinheit werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

### **§ 6**

#### **Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung (inkl. Burkini) gestattet, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

- (3) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## **§ 7**

### **Aufbewahrung von Kleidung**

- (1) Den Badegästen stehen Kleideraufbewahrungsschränke zur Verfügung. Der Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Kleiderschranks selbst zu sorgen.
- (2) Der Verlust eines Kleiderschrankschlüssels ist dem Badepersonal sofort anzuzeigen. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach Prüfung und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben.
- (3) Eine Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände von Badegästen nach Ende der Badesaison ist nicht zulässig. Das Badepersonal ist berechtigt, die Kleiderschränke nach Ende der Badesaison zu öffnen.

## **§ 8**

### **Verhalten im städt. Freibad**

- (1) Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat es sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen des Freibads einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Abfälle dürfen nur in die vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig, sofern sie Abs. 1 zuwider laufen:
- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfalls,
  - c) Verunreinigung des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
  - d) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich sowie an den Beckenumläufen,
  - e) Radios, Fernsehgeräte, Musik- und Signalinstrumente sowie Ferngläser mitzubringen,
  - f) Audiogeräte mit Lautsprecherwiedergabe zu benutzen,
  - g) Fotografieren oder Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung,
  - h) Werbematerial jeder Art zu verteilen oder Geldsammlungen durchzuführen,
  - i) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - j) Betreten des Beckenbereich mit Straßenschuhen,
  - k) das Freibad mit dem zugehörigen Betriebsgelände zu gewerblichen, ordnungswidrigen oder sonst nicht der Anlage angemessenen Zwecken zu nutzen.
- (4) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nasse Bodenflächen entsteht. Es sollten deshalb grundsätzlich außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden. Die Hinweise und Bekanntmachungen des

Badepersonals sind zu beachten.

- (5) Das Badepersonal behält sich vor, alkoholisierte Besucher, die eine Gefährdung oder Störung des Badebetriebes bedeuten, des Bades zu verweisen.
- (6) Die Stadt Ebern behält sich vor, Sondernutzungen im Einzelfall zu genehmen.

## **§ 9**

### **Besondere Verhaltensregeln für die Beckenbereiche**

- (1) Es ist nicht gestattet,
  - a) andere in die Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) von den seitlichen Beckenrändern in die Becken zu springen,
  - c) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- (2) Vor dem Einspringen in die Becken, insb. am Sprungbecken und Sprungturm hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Ein dauerhaftes Aufhalten auf der Sprunganlage ist nicht zulässig.
- (3) Vor dem Rutschen im Nichtschwimmerbecken hat sich der Rutschende zu vergewissern, dass der Mündungsbereich der Rutsche frei ist. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Rutsche nur unter Aufsicht einer Begleitperson benutzen. Für die Nutzung der Rutsche sind die vor Ort deutlich angeschlagenen Sicherheitshinweise und Nutzungsbedingungen zu beachten.
- (4) Im Schwimmerbecken dürfen Schnorchel, Tauchbrillen und soweit es der Betrieb ohne Belästigung der anderen Badegäste zulässt Schwimmflossen genutzt werden. Schwimm- und Auftriebshilfen dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Im Nichtschwimmerbecken dürfen Schwimmhilfen, Schnorchel, Tauchbrillen und soweit es der Betrieb ohne Belästigung der anderen Badegäste zulässt aufblasbare Spielgeräte und Schwimmflossen verwendet werden.

## **§ 10**

### **Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Badegäste, die im städt. Freibad gegen die in §§ 6 bis 9 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften grob verstoßen, können unverzüglich des städt. Freibads verwiesen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Bademeister übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach §10 Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 11**

### **Fremde Sachen**

- (1) Sachen, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich bei den Aufsichtspersonen oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Sie werden 2 Wochen im Freibad aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit vom Eigentümer nicht abgeholt werden, an das städtische Fundamt abgegeben.

## **§ 12**

### **Haftung der Badegäste**

- (1) Die Badegäste oder deren aufsichtspflichtige Person haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die sie bei Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt Ebern oder Dritten zufügen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ausgegebener Schlüssel haften die Badegäste, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (3) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen haben die Verursacher der Stadt Ebern die Reinigungskosten zu erstatten.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Freibads geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Stadt Ebern haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 14**

### **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt Ebern kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 14

### Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 das Freibad benützt,
- b. entgegen § 2 Abs. 4 im Freibad Druckschriften verteilt oder vertreibt bzw. Waren feil bietet oder gewerbliche Leistungen anbietet oder ausführt,
- c. entgegen dem Gebot in § 4 Abs. 2 die Wasserbecken oder das Bad nicht zur festgelegten Zeit verlässt,
- d. Badebekleidung in den Schwimmbecken auswäscht (§ 6 Abs. 3),
- e. den Vorschriften des § 8 Abs. 3 über die Wahrung der Sicherheit und Ordnung zuwiderhandelt,
- f. den Vorschriften des § 9 über das Verhalten beim Schwimmen und an den Wasserbecken zuwiderhandelt.
- g. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 10 Abs. 1 nicht unverzüglich Folge leistet.

## § 15

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades Ebern vom 26. Oktober 2004 außer Kraft.

Ebern, 19. Juli 2018  
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 19. Jul. 2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern. (angebracht am 20. Juli 2018; abgenommen am 20. Aug. 2018)

Ebern, 23. Juli 2018  
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister